

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Wolfgang Gehrcke, Inge Höger und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/10053 –**

Gewalttaten von Soldaten im Vergleich zu Zivilisten und Bemühungen zur Erforschung des Zusammenhangs von militärischer Sozialisation und Kriminalverhalten

Vorbemerkung der Fragesteller

Soldaten begehen im Vergleich zur zivilen männlichen Bevölkerung überdurchschnittlich viele Gewalttaten. Die Antworten auf eine Kleine Anfrage der Fragesteller sind in dieser Hinsicht eindeutig (Bundestagsdrucksache 16/3168). Abgefragt wurden unter anderem Vergleichszahlen zwischen Grundwehrdienstleistenden und Zivildienstleistenden. Da beide Gruppen ausschließlich aus Männern bestehen und sich sowohl von ihrer Größe als auch vom Altersdurchschnitt her stark ähneln, ist ein Vergleich zwischen ihnen geeignet, um herauszufinden, ob es einen signifikanten Unterschied im Kriminalverhalten von Soldaten und Zivilisten gibt.

Die Antworten zeigen eindeutig, dass ein solcher Unterschied vorliegt. Zwar stellte die Bundesregierung den Zahlen in der Vorbemerkung die Interpretation voran, „dass die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr mit Blick auf ihr Kriminalverhalten sogar eher ‚gefestigte Menschen‘ sind.“

Die erteilten Angaben zeigen aber etwas ganz anderes: So ist die Zahl der Grundwehrdienstleistenden, die wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§ 174 ff. des Strafgesetzbuches – StGB) verurteilt worden sind, im Durchschnitt der Jahre 2000 bis 2005 fast 25-mal so hoch wie diejenige der Zivildienstleistenden (in absoluten Zahlen: 74:3). Noch frappierender ist der Vergleich bzgl. Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (§ 223 ff. StGB). Hier sind 336-mal so viele Grundwehrdienstleistende wie Zivildienstleistende verurteilt worden (1 345:4). Auch Mord und Totschlag wird wesentlich häufiger von Soldaten als von Zivilisten begangen.

Es bleibt offen, wie hoch der Anteil der Bundeswehr an der Brutalisierung junger Männer ist, und inwiefern sie aufgrund ihrer militärischen Struktur und ihrer auf Gewaltanwendung vorbereitenden Ausbildung solche jungen Männer anzieht, die ohnehin besonders gewaltbereit sind. Dies wäre dringend zu untersuchen. Demgegenüber erscheint den Fragestellern die Meinung der Bundesregierung, es gäbe „keine Notwendigkeit, Konsequenzen für den Bereich der Kriminalprävention zu ziehen“, regelrecht unverantwortlich.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die den Sachfragen vorangestellte Behauptung der Fragesteller, Soldaten beginnen im Vergleich zur zivilen männlichen Bevölkerung überdurchschnittlich viele Gewalttaten, entbehrt jeder Grundlage. Eine solche Schlussfolgerung vermögen die von der Bundesregierung mit der Bundestagsdrucksache 16/3168 zur Verfügung gestellten Zahlen gerade nicht zu belegen. Die entgegenstehende Schlussfolgerung der Fragesteller ist in jeder Hinsicht unseriös. Die vorgenommene Gegenüberstellung der absoluten Verurteilungszahlen von Grundwehr- und Zivildienstleistenden wegen ausgewählter Straftaten erfolgt ohne Bezugswerte zur Gesamtzahl der Angehörigen in den Vergleichsgruppen bzw. zur Zahl der (männlichen) Bevölkerung insgesamt und bleibt daher ohne Aussagekraft.

Der Vergleichbarkeit der Zahlen steht zudem die unterschiedliche Art ihrer Erhebung entgegen. So werden in der Bundeswehr bekannt gewordene Verurteilungen von Soldaten – eingebettet in das dortige Disziplinar- und Meldewesen – statistisch erfasst. Dagegen führt das Bundesamt für den Zivildienst keine Statistik zu Straftaten von Zivildienstleistenden. Die dort bekannt gewordenen und in der Bundestagsdrucksache 16/3168 aufgeführten Zahlen zu Verurteilungen von Zivildienstleistenden bilden nur solche Fälle ab, die zur Prüfung eines Widerrufs der Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer geführt haben. Sie geben nicht die Zahl aller von Zivildienstleistenden begangenen Straftaten wieder.

Auch lassen die statistisch erfassten Zahlen zu Verurteilungen von Angehörigen aus den Vergleichsgruppen keine Rückschlüsse auf den Tatzeitpunkt zu. Im Hinblick auf die nur kurze Dienstzeit der Grundwehr- und Zivildienstleistenden einerseits und die Zeitspanne von der Begehung einer Straftat bis zu deren Aburteilung andererseits ist in der überwiegenden Anzahl der Fälle von einer Begehung der zur Verurteilung führenden Straftat vor Antritt der Dienstleistung auszugehen. Auch dies steht einem unterstellten Zusammenhang zwischen „militärischer Sozialisation“ bei Ableistung der Dienstpflicht und Kriminalverhalten entgegen.

Die Bundesregierung weist den von den Fragestellern unterstellten Zusammenhang von Wehrdienst und Kriminalverhalten massiv zurück. Sie tritt weiterhin jedem Versuch entgegen, die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr, die teils unter schwierigen und gefährlichen Rahmenbedingungen ihre vom Grundgesetz vorgesehenen Aufgaben erfüllen, auf diese Weise kollektiv zu diskreditieren und quasi einem Generalverdacht auszusetzen.

1. Wie viele männliche Soldaten der Bundeswehr sind in den Jahren 2006 und 2007 wegen Straftaten nach § 211 und § 212 des Strafgesetzbuches (StGB) (Mord bzw. Totschlag) verurteilt worden (bitte einzeln nach Deliktgruppen darstellen und nach Wehrpflichtigen, Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten aufgliedern)?

Der Bundeswehr wurden folgende Verurteilungen von männlichen Soldaten wegen Mordes (§ 211 StGB) bekannt:

Jahr	Insgesamt	Grundwehrdienst	SaZ	Berufssoldaten
2006	–	–	–	–
2007	1	–	–	1

Der Bundeswehr wurden folgende Verurteilungen von männlichen Soldaten wegen Totschlags (§ 212 StGB) bekannt:

Jahr	Insgesamt	Grundwehrdienst	SaZ	Berufssoldaten
2006	1	1	–	–
2007	1	–	1	–

2. Wie viele Zivildienstleistende sind in den Jahren 2006 und 2007 wegen Straftaten nach § 211 und § 212 StGB verurteilt worden (bitte einzeln nach Deliktgruppen darstellen)?

Die Fragen 2, 4, 6 und 9 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Bundesregierung führt keine Statistik über Straftaten von Zivildienstleistenden. Das Bundesamt für den Zivildienst erfasst seit 1996 alle Fälle, in denen ein Widerruf der Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer geprüft wurde. Für die Jahre 2006 und 2007 sind der Bundesregierung in diesem Zusammenhang keine Fälle einer Straftat oder Verurteilung nach den §§ 211, 212 oder 223 ff. StGB bekannt; ein Fall einer Straftat nach § 174 ff. StGB ist bekannt. Tatzeit, Zeitpunkt der Verurteilung und Alter des Verurteilten werden statistisch nicht erfasst; entsprechend kann die Bundesregierung hierzu keine Angaben machen.

3. Wie viele männliche Soldaten der Bundeswehr sind in den Jahren 2006 und 2007 wegen Straftaten nach § 174 ff. StGB (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) verurteilt worden (bitte nach Wehrpflichtigen, Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten aufgliedern)?

Der Bundeswehr wurden folgende Verurteilungen von männlichen Soldaten wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§ 174 ff. StGB) bekannt:

Jahr	Insgesamt	Grundwehrdienst	SaZ	Berufssoldaten
2006	38	9	25	4
2007	28	12	10	6

4. Wie viele Zivildienstleistende sind in den Jahren 2006 und 2007 wegen Straftaten nach § 174 ff. StGB verurteilt worden?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

5. Wie viele männliche Soldaten der Bundeswehr sind in den Jahren 2006 und 2007 wegen Straftaten nach § 223 ff. StGB (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit) verurteilt worden (bitte nach Wehrpflichtigen, Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten aufgliedern)?

Der Bundeswehr wurden folgende Verurteilungen von männlichen Soldaten wegen Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (§ 223 ff. StGB) bekannt:

Jahr	Insgesamt	Grundwehrdienst	SaZ	Berufssoldaten
2006	281	164	110	7
2007	262	141	106	15

6. Wie viele Zivildienstleistende sind in den Jahren 2006 und 2007 wegen Straftaten nach § 223 ff. StGB verurteilt worden?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

7. Wie viele der wegen der vorgenannten Straftaten verurteilten männlichen Nichtmilitärs und Nichtzivildienstleistenden waren bei der Begehung der Straftat
- zwischen 17 und 20 Jahre alt,
 - zwischen 21 und 25 Jahre alt,
 - zwischen 26 und 30 Jahre alt,
 - zwischen 31 und 40 Jahre alt,
 - zwischen 41 und 50 Jahre alt,
 - über 50 Jahre alt (bitte jeweils nach Deliktgruppen aufgliedern; sollte das Alter zum Zeitpunkt der Straftat nicht erfasst worden sein, bitte das Alter zum Zeitpunkt der Verurteilung angeben)?

Die Strafverfolgungsstatistik unterscheidet nicht nach Berufsgruppen. Eine Differenzierung ihrer Ergebnisse nach Soldaten und Zivildienstleistenden bzw. Nichtsoldaten und Nichtzivildienstleistenden ist daher nicht möglich. Andere – auch nichtamtliche – Datenquellen, die hierüber Auskunft geben könnten, sind der Bundesregierung nicht bekannt.

8. Wie viele der wegen vorgenannter Straftaten verurteilten männlichen Soldaten waren bei der Begehung der Straftat
- zwischen 17 und 20 Jahre alt,
 - zwischen 21 und 25 Jahre alt,
 - zwischen 26 und 30 Jahre alt,
 - zwischen 31 und 40 Jahre alt,
 - zwischen 41 und 50 Jahre alt,
 - über 50 Jahre alt (bitte jeweils nach Deliktgruppen aufgliedern; sollte das Alter zum Zeitpunkt der Straftat nicht erfasst worden sein, bitte das Alter zum Zeitpunkt der Verurteilung angeben)?

Im Jahr 2006 hatten die wegen vorgenannter Straftaten verurteilten männlichen Soldaten der Bundeswehr bei der Begehung der Straftaten folgendes Alter:

Straftat nach StGB	Verurteilte insgesamt	Davon in Altersgruppe von ... bis einschließlich ... Jahre					
		17 – 20	21 – 25	26 – 30	31 – 40	41 – 50	über 50
§ 176	3	–	1	1	1	–	–
§ 176a	1	1	–	–	–	–	–
§ 177	8	3	3	1	1	–	–
§ 179	2	–	–	1	1	–	–
§ 183	3	–	2	–	1	–	–
§ 184	9	1	4	2	2	–	–
§ 184a	2	–	1	–	–	1	–
§ 184b	10	2	6	1	1	–	–
§ 211	–	–	–	–	–	–	–
§ 212	1	–	1	–	–	–	–
§ 223	144	62	76	3	1	2	–
§ 224	82	46	30	4	1	1	–
§ 229	54	16	34	2	1	1	–
§ 231	1	–	1	–	–	–	–

Im Jahr 2007 hatten die wegen vorgenannter Straftaten verurteilten männlichen Soldaten der Bundeswehr bei der Begehung der Straftaten folgendes Alter:

Straftat nach StGB	Verurteilte insgesamt	Davon in Altersgruppe von ... bis einschließlich ... Jahre					
		17 – 20	21 – 25	26 – 30	31 – 40	41 – 50	über 50
§ 174	1	–	–	–	1	–	–
§ 176	2	1	1	–	–	–	–
§ 176a	2	1	1	–	–	–	–
§ 177	6	3	3	–	–	–	–
§ 182	1	–	1	–	–	–	–
§ 183	3	–	1	1	–	1	–
§ 184	3	1	1	–	1	–	–
§ 184b	10	–	5	–	3	2	–
§ 211	1	–	–	–	1	–	–
§ 212	1	–	1	–	–	–	–
§ 223	155	55	82	12	4	2	–
§ 224	79	38	36	3	–	2	–
§ 225	2	–	1	1	–	–	–
§ 229	28	11	8	3	4	2	–

9. Wie viele der wegen vorgenannter Straftaten verurteilten Zivildienstleistenden waren bei der Begehung der Straftat
- zwischen 17 und 20 Jahre alt,
 - zwischen 21 und 25 Jahre alt,
 - über 25 Jahre alt (bitte jeweils nach Deliktgruppen aufgliedern; sollte das Alter zum Zeitpunkt der Straftat nicht erfasst worden sein, bitte das Alter zum Zeitpunkt der Verurteilung angeben)?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

10. Welche Signifikanz ergibt sich aus Sicht der Bundesregierung hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen Wehrdienst und Kriminalverhalten bei Frauen?

Der Bundesregierung ist kein wissenschaftlich belegter Zusammenhang zwischen Wehrdienst und Kriminalverhalten von Frauen (oder Männern) bekannt.

11. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus ihren Antworten, und welche Konsequenzen will sie ziehen?

Wie sich aus den Ausführungen der Vorbemerkung der Bundesregierung ergibt, sind aus den voranstehenden Zahlen weder Schlussfolgerungen noch Konsequenzen zu ziehen.

12. Inwiefern sieht sich die Bundesregierung veranlasst, Forschungsaufträge etwa an das Sozialwissenschaftliche Institut der Bundeswehr oder andere Einrichtungen zu erteilen, um den Zusammenhang zwischen Gewaltanwendung und Wehrdienst weiter zu erforschen?

Die Bundesregierung sieht hierzu keinen Anlass, da der unterstellte Zusammenhang nicht besteht.

